

<i>alte Satzung</i>	<i>neue Satzung</i>	<i>Bemerkungen/Erläuterungen</i>
Satzung über den Kostenersatz nach dem Feuerschutzhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine vom 13. November 1998	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom _____	
Inhaltsverzeichnis § 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr § 2 Kostenersatz § 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr § 4 Entgelte für die Durchführung von Brandschauen und Brandsicherheitswachen § 5 Nachrangigkeit § 6 Zahlungspflichtige § 7 Zahlungsfälligkeit § 8 Haftung § 9 Ersatz von Verdienstausschlag § 10 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Leistungen der Feuerwehr § 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten § 3 Berechnungsgrundlage § 4 Kosten- und Entgeltschuldner § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung § 6 Haftung § 7 Ersatz von Verdienstausschlag § 8 Inkrafttreten	
Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom	Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994	Anpassung an die aktuellen Gesetze

14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. September 1998 nachstehende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine erlassen und am 16. März 2004 die 1. Änderungssatzung beschlossen.	(GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Leistungen der Feuerwehr (1) Die Stadt Rheine betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 (1) FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht	§ 1 Leistungen der Feuerwehr (1) Die Stadt Rheine unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.	Anpassung an das BHKG, genaue Definition durch Zusatz „Stadt Rheine“ sowie „Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften“

werden, Hilfe zu leisten. (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Eine Ausleihe von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen sowie die Durchführung von Lehrgängen für Brandschutzerziehung, -aufklärung und Selbsthilfe stehen einer Hilfeleistung gleich. (4) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. (5) Die Brandsicherheitswachen im Auftrag der Stadt Rheine werden durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.	(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.	Ausleihe von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen entfällt, da haftungsrechtlich bedenklich. Die Durchführung der Lehrgänge zur Brandschutzerziehung, -aufklärung und Selbsthilfe erfolgt durch den Stadtfeuerwehrverband.
§ 2 Kostenersatz (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Stadt Rheine verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen	§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rheine wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:	Redaktionelle Änderung Anpassung an § 52 Abs. 2 BHKG

Kosten: 1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. 2. Von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften. 3. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.	1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von	
---	--	--

4. Von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1937) in der jeweils gültigen Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist. 5. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr	dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen	
--	---	--

oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt. 6. Vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war. 7. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. 8. Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert. (3) Die Höhe des Kostenersatzes	Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist, 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 9 von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat. (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die	
---	---	--

bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Rheine die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.	
§ 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 1 (3) werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben. (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem im § 2 (3) genannten	§ 3 Berechnungsgrundlage (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie	Anpassung an das BHKG

Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.	
(3) Der Berechnung des Entgeltes für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen (einschl. Ausstattung und Geräte) wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt. Die für den Einsatz notwendige Vor- bzw. Nachbereitungszeit am Standort ist hinzuzurechnen.	(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Wird vor Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.	Die Viertelstundenregelung ergibt sich aus der Rechtsprechung.
	(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	
(4) Soweit im Kostentarif nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Berechnung der Kosten je angefangene halbe Stunde.	(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises berechnet.	

(5) Die entgeltspflichtige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.	(5) Bei Beschädigung, Zerstörung, Verunreinigung – die eine spezielle Reinigung erforderlich macht – oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat der Zahlungspflichtige die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten. (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.	
§ 4 Entgelte für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (1) Wird von der Stadt Rheine eine Brandsicherheitswache nach § 1 Abs. 5 gestellt, ist ein Entgelt zu entrichten.		

(2) Die Höhe des zu zahlenden Betrages nach Abs. 1 richtet sich nach dem im § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.		
§ 5 Nachrangigkeit (1) Die Ausführung einer Hilfeleistung oder die Überlassung von Feuerwehrgeräten kann nur soweit in Anspruch genommen werden, als keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden und soweit die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb es zulassen. (2) Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Leistung gem. § 1 kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.		
§ 6 Zahlungspflichtige (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	Redaktionelle Änderungen

(2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber oder derjenige zu wessen Gunsten die Leistungserbringung erfolgt, verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
§ 7 Zahlungsfälligkeit (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt. (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann	§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.	Redaktionelle Änderungen

abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.		
§ 8 Haftung (1) Die Haftung der Stadt Rheine für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (2) Bei Schäden Dritter haftet der Zahlungspflichtige nach § 6, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (3) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat der Zahlungspflichtige die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten.	§ 6 Haftung Die Stadt Rheine haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	
§ 9 Ersatz von Verdienstausschlag Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheine erhalten auf Antrag einen Ersatz für ihren	§ 7 Ersatz von Verdienstausschlag Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheine erhalten auf Antrag einen Ersatz für Ihren	Anpassung an das BHKG

nachgewiesenen Verdienstausschlag nach § 12 FSHG. Dabei findet der § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in seiner jeweils gültigen Form Anwendung. Eine monatliche Begrenzung nach § 11 Nr. 4 f erfolgt nicht.	nachgewiesenen Verdienstausschlag nach § 21 BHKG. Dabei findet § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in seiner jeweils gültigen Form Anwendung. Eine monatliche Begrenzung nach § 11 Nr. 4 f der Hauptsatzung erfolgt nicht.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die freiwilligen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine vom 17. Oktober 1991 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz nach dem Feuerschutzhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine vom 13. November 1998 in der Fassung vom 16. März 2004 außer Kraft.	

K o s t e n t a r i f zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine	Anlage K o s t e n t a r i f zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine	
1 Personaleinsatz 1.1 Beamte des mittleren Dienstes je angefangene Stunde 19,17 € 1.2 Beamte des gehobenen Dienstes je angefangene Stunde 25,56 € 1.3 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr je angefangene Stunde 19,17 € 1.4 Bei Taucheinsätzen wird zusätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) festgesetzte Taucherzulage erhoben.	1 Kostenersatz Personal 1.1 Einsatzkraft der Feuerwehr Rheine: 43,40 €/Stunde 1.2 Bei Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft 20,00 €/Stunde 1.3 Bei Taucheinsätzen wird zusätzlich die in § 8 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570), festgesetzte Zulage für Tauchertätigkeit erhoben.	Der Stundensatz wurde auf der Grundlage der KGSt-Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt.

2 Fahrzeugeinsatz 2.1 Löschfahrzeuge (ohne Besatzung) 2.1.1 bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangene Stunde 25,56 € 2.1.2 über 3,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangene Stunde 51,13 € 2.2 Hilfeleistungsfahrzeuge (ohne Besatzung): 2.2.1 Rüstwagen je angefangene Stunde 102,26 € 2.2.2 Drehleiter je angefangene Stunde 115,04 € Auslösung BMA 383,47 € Ölbindemittel 1 Sack Eloperl 23,42 € (00/05) 1 Sack Ölbindemittel „Spezial“ 8,28 €	2 Stundensätze Fahrzeuge In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Schaummittel usw.) enthalten. Die Kosten für die Besatzung werden nach den unter 1. aufgeführten Sätzen berechnet. 2.1 Führungsfahrzeuge/ Mannschafttransportfahrzeuge 77,00 € 2.2 Löschfahrzeuge 79,00 € 2.3 Hubrettungsfahrzeug 112,00 € 2.4 Gerätewagen/Sonderfahrzeuge (incl. Abrollbehälter, Boot, etc.) 150,00 € 3 Pauschalsätze 3.1 Auslösung Brandmeldeanlage 650,00 € 4 Verbrauchsmaterial z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc. Selbstkostenpreis	Die Kalkulation der Stundensätze erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dabei wurden Fahrzeuggruppen gebildet. Die Berechnung der Pauschale erfolgte nach der vorgeschriebenen Mindesteinsatzstärke (Fahrzeuge und Mindestbesatzung) und den unter Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Beträgen bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von 45 Minuten.
---	--	---

§ 8 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,76 Euro.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

- bis zu 5 Metern
- von mehr als 5 Metern
- von mehr als 10 Metern
- von mehr als 15 Metern

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde.

- (3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeiten
1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
 2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
 3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
 4. in Binnenwasserstraßen bei

Redaktionelle Änderungen

Lufttemperaturen von weniger als 3 °C Wärme um 25 vom Hundert. Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2. (Druckkammer).		
--	--	--